

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN UND GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN DER GEMEINDE NEU GÜLZE

– ABGABENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG –

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung MV i.d.F. vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie des Kommunalabgabengesetzes MV i.d.F. vom 12.04.2015 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und des § 21 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neu Gülze vom 27.04.1999 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1: Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Neu Gülze - Abgabensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung- vom 02.07.1999, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Neu Gülze - Abgabensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung - vom 30.06.2005, wird wie folgt geändert:

1) § 4 (5) wird wie folgt neu gefasst:

Für das Liefern und Setzen eines Grundstückskontroll- bzw. Revisionsschachtes aus Kunststoff gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neu Gülze vom 02.07.1999 wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.897, 08 € erhoben.

2) § 4 (6) wird wie folgt neu gefasst:

Die über die Herstellung eines (Standard-) Grundstückskontroll- bzw. Revisionsschachtes aus Kunststoff gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neu Gülze vom 02.07.1999 hinausgehenden Kosten sind in der entstandenen Höhe zu erstatten.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Gülze, den 23.06.16




Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Neu Gülze geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.